



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 17. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Wir begrüssen die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und damit einhergehende Absicht des Bundesrates die Transparenz des Schweizer Strommarktes zu stärken und Insiderhandel ausdrücklich zu verbieten. Als international tätiges Energieunternehmen erfüllt Axpo die Transparenzvorschriften und die Anforderungen an die Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten gemäss der geltenden REMIT-Verordnung¹ der EU bereits heute. Darüber hinaus stellen wir der EICom – neben den gemäss Art. 26a StromVV geteilten Angaben zuhanden der EU-Behörden – auch alle Daten zu den Handelsgeschäften mit einem Lieferort in der Schweiz zur Verfügung.

Wir halten klar fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in keinem sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Energiekrise steht. Die hohen Preise an den Energiemärkten in den vergangenen 12 bis 18 Monaten lassen sich auf verschiedene Gründe

¹ Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

zurückführen, nicht aber auf marktmissbräuchliche Praktiken der Marktteilnehmer. Auch die europäischen Regulierungsbehörden sehen keine Anzeichen, dass die hohen Energiepreise durch mangelnde Transparenz oder fehlende Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten verursacht oder verstärkt worden sind. Der erläuternde Bericht ist in dieser Hinsicht wenigstens ungenau und kann einen irreführenden Eindruck erwecken.

Die Tatsache, dass in Europa mit der REMIT-Verordnung bereits eine umfassende Regulierung über Integrität und Transparenz der Energiemärkte in Kraft ist, gebietet eine effiziente und adäquate Übernahme dieser Vorschriften ins Landesrecht. Die Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs dürften für nicht wenige Schweizer Marktteilnehmer zu einem administrativen Mehraufwand führen – ohne spürbaren Effekt auf den Energiemärkten. Das GATE sollte deshalb nicht über die REMIT-Verordnung hinausgehen und muss auf die bestehenden Prozesse zur Veröffentlichung von Informationen abstellen. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als die EU-Märkte und rechtfertigt – auch mit Blick auf die vom StromVG bezweckte Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Energiewirtschaft – keinen «swiss finish». Vielmehr sollten, wo immer möglich und sinnvoll, Vereinfachungen angestrebt werden.

Schliesslich sollte berücksichtigt werden, dass eine Revision der REMIT-Verordnung zu erwarten ist als Teil der mittelfristigen Massnahmen der EU zur Anpassung des Marktmodells. Auch das spricht gegen Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf, die über die EU-Regulierung hinausgehen und bei Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen weitere nachteilige Diskrepanzen schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Antrag:

Art 2 Begriffe

¹Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. ...
- b. Schweizerische Energiegrosshandelsprodukte:
 1. ...
 2. *Streichen*
 3. *Streichen*

Begründung:

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 2: Die Definition von Regelenergieprodukten als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, die ausschliesslich Intraday-, Day ahead- und Forward-Geschäfte (inkl. Derivate) erfasst. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, müssen die zentralen Begriffe im Einklang mit der REMIT-Verordnung definiert werden. So sieht die EU-Bestimmung vor, dass Angaben zu Transaktionen von Systemdienstleistungen (SDL) nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen.

Sollte abweichend von REMIT an einer umfassenden Meldepflicht der Transaktionsdaten festgehalten werden, so muss die Berichterstattung von Swissgrid durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass diese umfassend und einheitlich erfolgt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 3: Lieferungen an Endverbraucher mit einem relevanten Jahresverbrauch, der einen Einfluss auf die Preisbildung entwickeln kann, machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens in der Schweiz aus. Zudem ist die Verbrauchskapazität eine ungeeignete Kennzahl, die unterschiedlich interpretiert werden und – insbesondere aufgrund fehlender Kenntnis der Lieferanten über den Endverbraucher – zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Der administrative Mehraufwand und die dadurch allenfalls entstehenden Rechtsunsicherheiten stehen hier nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen.

Antrag:

Art. 2 Begriffe

¹Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. ...
- e. Insiderinformation: eine präzise vertrauliche nicht-öffentliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

Begründung:

Nicht jede Information ist auch präzise. Die REMIT-Verordnung enthält in Art. 1 (1) eine entsprechende Definition, die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde gelegt und in die Ausführungsbestimmungen übernommen werden sollte, damit Äquivalenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Demnach ist eine Information dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.

Schliesslich wird der Begriff «vertraulich» in der REMIT-Verordnung nicht in diesem Zusammenhang verwendet. Um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte einheitlich der Begriff «nicht-öffentlich» verwendet werden.

Antrag:

Art. 2 Begriffe

¹Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. ...
- f. (neu): Marktmanipulation:
 - 1. Der Abschluss einer Transaktion oder Erteilen eines Handelsauftrags für die Energiegrosshandelsprodukte, der bzw. die
 - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,
 - ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegrosshandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht,

- dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, es wird aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis, oder
- iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnte.
2. Die Verbreitung von Informationen über die Medien einschliesslich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u.a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass die falsch oder irreführend waren. Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäusserung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass
- iv) die betreffende Person aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen oder
 - v) die Bereitstellung oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irrezuführen.
- g. (neu) Versuch der Marktmanipulation:
- 1. der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder das Vornehmen sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit einem Energiegrosshandelsprodukt mit der Absicht,
 - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben,
 - ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegrosshandelsprodukte auf einem künstlichen Preisniveau zu halten, es sei denn es wird aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis, oder
 - iii) falsche Tatsachen vorzuspielen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung zu verwenden, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukte, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten.
 - 2. Informationen über die Medien einschliesslich Internet oder auf anderem Weg zu verbreiten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben.

Begründung:

Wie bei der «Insiderinformation» handelt es sich bei der «(versuchten) Marktmanipulation» um einen der zentralen Begriffe im Regelungsbereich des vorliegenden Entwurfs. Der Begriff muss deshalb bereits am Anfang des Gesetzestextes im entsprechenden Artikel erfasst und definiert werden. Die Begriffsklärung in einem eigenen Artikel 8 ist damit nicht notwendig.

Auch die Definition des Begriffs «(versuchte) Marktmanipulation» muss dabei der in Art. 1 (2) und (3) vorgegebenen Definition der REMIT-Verordnung folgen, damit Äquivalenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Abweichende Definitionen lassen sich weder mit der Grösse noch mit Besonderheiten des Schweizer Energiemarktes rechtfertigen.

Eventualiter können die Begriffe im Gesetzestext etwas allgemeiner und grundsätzlicher beschreiben und die ausführlichen, den konkreten Fall regelnden Definitionen in der Verordnung verankert werden, um der schweizerischen Gesetzssystematik zu entsprechen.

Auch wenn die Konsistenz mit den Begrifflichkeiten der REMIT-Verordnung grundsätzlich sinnvoll ist, darf nicht übersehen werden, dass der Begriff des «künstlichen Preisniveaus in der Praxis zu sehr grossen Unsicherheiten führen dürfte. Insbesondere aus diesem Grund – aber auch ganz grundsätzlich – darf die Bestimmung, wonach ein Beschuldigter sich vom Vorwurf der Marktmanipulation entlasten kann (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1: «...es sei denn, er oder sie weit nach, dass...») in keinem Fall zu einer Beweislastumkehr führen. Dies stellte eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Rechtsgrundsätze und einen Präzedenzfall für die Marktregulierung dar und ist deshalb abzulehnen.

Antrag:

Art. 2 Abs. 2

Streichen

Begründung:

Vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.

Antrag:

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

~~1Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht~~ Jeder Marktteilnehmer veröffentlicht effektiv und rechtzeitig auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen und Anlagen.

Begründung:

Die REMIT-Verordnung der EU verwendet in der entsprechenden Bestimmung in Art. 4 (1) den Begriff «effektiv und rechtzeitig». Um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte einheitlich die Umschreibung «effektiv und rechtzeitig» verwendet werden.

Antrag:

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

²Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von unter 100 MW sind von der Veröffentlichungspflicht über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten ausgenommen.

Begründung:

In der Praxis ist die fallweise Qualifizierung eines Kraftwerksausfalls ohne Vorgabe eines konkreten Schwellenwertes nicht zielführend. Kraftwerksbetreiber und Dispatcher können in der Regel nicht zeitnah beurteilen, ob es sich bei einem Kraftwerksausfall im konkreten Fall um eine Information handelt, die den Markt erheblich beeinflussen könnte. Dazu müssten sie Rücksprache mit der Handelsabteilung halten – was ja eben gerade vermieden werden muss.

Antrag:

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

¹Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

- a. ...
- b. *Streichen.*

Begründung:

Insiderinformationen im Zusammenhang mit Energiegrosshandelsprodukten werden auf akkreditierten Seiten veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde kann diese Informationen direkt auf dieser Plattform einsehen. Damit kann der administrative Aufwand in Grenzen gehalten und die Effizienz erhöht werden. Eventualiter können die Informationen von der akkreditierten Seite an die EICom übermittelt werden.

Eventualantrag:

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

^{1bis} (neu) Die nationale Netzgesellschaft übermittelt der EICom Angaben über Transaktionen von Produkten betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitätsnetzen.

Begründung:

Regelenergieprodukte stellen keine Energiegrosshandelsprodukte dar (vgl. Antrag zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 2). Sollte trotzdem an einem umfassenden Reporting von Regelenergie Daten an die EICom festgehalten werden, sollten die Daten aus Gründen

der Synergie und Effizienz von Swissgrid als zentraler Akteurin auf dem Markt für Regelleistung übermitteln werden.

Antrag:

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die ElCom

² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der ElCom:

- a. ...
- b. *Streichen.*

Begründung:

Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Entwurfs auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde kann die Informationen direkt auf dieser Plattform einsehen. Damit kann der administrative Aufwand in Grenzen gehalten und die Effizienz erhöht werden. Eventualiter können die Informationen von der akkreditierten Seite an die ElCom übermittelt werden.

Antrag:

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

³Handelt die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, so sind die ist der Buchstaben a und e von Absatz 1 nicht anwendbar.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum die Swissgrid zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes Insiderinformationen ausnutzen dürfen sollte, um anderen Marktteilnehmern eine Empfehlung abzugeben. Die Ausnahme ist daher auf den in Bst. a erfassten Fall zu beschränken. Dies entbindet die Swissgrid jedoch nicht von ihren Auskunftspflichten.

Antrag:

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

Streichen.

(neu) Die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegrosshandelsmärkten ist untersagt.

Begründung:

Die für den Regelungsbereich dieses Gesetzesentwurfs zentralen Begriffe sind in Art. 2 zu definieren. Dazu zählt insbesondere auch die Begriffsdefinition der (versuchten) Marktmanipulation.

Antrag:

Art. 13 Auskunftspflicht

...die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Transaktionsdaten sind für diesen Zweck bei den Marktteilnehmern zwei Jahre aufzubewahren.

Begründung:

Als eine angemessene Frist für die interne Aufbewahrung von Informationen über Transaktionsdaten sind 2 Jahre ausreichend. Weitergehende Aufbewahrungspflichten bedeuten eine unverhältnismässige Erhöhung des administrativen Aufwandes.

Antrag:

Art. 14 Einziehung

³ *Streichen.*

Begründung:

Eine Schätzung ist ein ungeeignetes Instrument zur Ermittlung von zu Unrecht erworbenen Vermögenswerten und kann letztlich zu willkürlichen Entscheidungen führen. Um ein Mindestmass an Rechtssicherheit sicherzustellen, muss allenfalls eine Höchstgrenze festgelegt werden.

Antrag:

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot

¹Stellt die ElCom ~~ein unzulässiges Marktverhalten oder~~ eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie:

a. ...

Begründung:

Eine Sanktion darf nur an eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten anknüpfen und nicht wahlweise an ein unzulässiges Marktverhalten oder an eine schwere Verletzung.

Antrag:

Art. 26 Verletzung des Berufsgeheimnisses

Streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Bestimmung ist Art. 147 FinfraG nachgebildet. Der Finanzmarkt hat besondere Schutzbedürfnisse, so etwa den Schutz des Bankkündengeheimnisses. Ein direkt vergleichbarer Schutzzweck ist im Energiemarkt nicht auszumachen.

Eventualantrag:

Art. 26 Verletzung des Berufsgeheimnisses

- ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm oder ihr in seiner oder ihrer Eigenschaft als Organ oder Angestellter oder Angestellte einer Einrichtung zum Handel von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder in seiner oder ihrer Funktion bei der ElCom oder einer sonstigen zuständigen Behörde anvertraut worden ist oder das er oder sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
 - b. ...

Begründung:

Sollte am vorgeschlagenen Art. 26 festgehalten werden, ist klarzustellen, dass diese auch für Personen gelten, die für die nationale Regulierungsbehörde oder für sonstige zuständige Behörden arbeiten oder gearbeitet haben (vgl. Art. 17 REMIT).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs